



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 24 01 20 | 40090 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2430

A11, A09, A18

Düsseldorf, 10. Dezember 2014

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr“ (Drucksache 16/6866)

Sehr geehrte Frau Gödecke,

danken möchten wir Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zur Stärkung des Regionalverbands Ruhrgebiet Stellung nehmen zu dürfen. Der räumlichen Betroffenheit entsprechend möchten wir uns im Wesentlichen auf die Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet beziehen. Die Stellungnahmen fügen wir diesem Schreiben bei.

Ergänzend möchten wir aus Sicht von IHK NRW darauf hinweisen, dass wir das Ansinnen, die Zusammenarbeit zwischen Kommunen im Land zu stärken, unterstützen. Die interkommunale Zusammenarbeit stellt eine gute Möglichkeit zur Aufrechterhaltung und Finanzierung vieler Aufgaben und Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Im Einzelnen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zum Gesetz zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit vom 21.11.2014.

Gebietskörperschaften sollten sich themenbezogen für Kooperationen nach innen und außen öffnen, da erzielbare Synergien nicht an territorialen Grenzen Halt machen. Um die kommunale Selbstbestimmung und Eigenverantwortung nicht auszuhöhlen, sollten Organisationsform und -grad dem Grundsatz der Subsidiarität folgend aber so gering wie möglich gewählt werden. Ausschlaggebend sollten die erzielbaren Synergieeffekte und Effizienzgewinne des jeweiligen Kooperationsvorhabens sein.

Auch für die Zusammenführung von Aufgaben auf eine zentrale Verwaltungseinheit wie den RVR sind Effizienzgesichtspunkte ausschlaggebend. Möglichkeiten dazu sind bereits nach momentanen Stand heute gegeben und werden genutzt wie z.B der VRR oder die Wirt-

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.
Marienstraße 8 | 40212 Düsseldorf | Postfach 24 01 20 | 40090 Düsseldorf
Tel.: 0211 . 3 67 02 - 0 | Fax: 0211 . 3 67 02 - 21 | E-Mail: info@ihk-nrw.de | Internet: www.ihk-nrw.de
VR 7738 | Sitz Düsseldorf | Steuer-Nr. 133/5910/0390

Präsident: Ralf Kersting | Hauptgeschäftsführer: Dr. Ralf Mittelstädt



schaftsförderung Metropole Ruhr. Erfolgversprechender als der Gesetzentwurf für nur eine Teilregion scheint zu sein, vorhandene Hürden der interkommunalen Zusammenarbeit im ganzen Land abzubauen und den Kommunen insgesamt weitere Anreize zum eigenverantwortlichen Handeln zu setzen. Das GkG wird dazu Voraussetzungen optimieren und ist daher auch für die Gebietskörperschaften im Ruhrgebiet nutzbar; eine zusätzliche, weitere gesetzliche Regelung erübrigt sich daher, insbesondere dann, wenn außer weiterer Bürokratie kein Nutzen geschaffen wird und auch hinsichtlich der Direktwahl unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Zudem bleibt offen, ob für alle Aufgaben das gesamte RVR-Gebiet die optimale Gebietskulisse bilden kann. Falls aber der hohe Zentralisierungsgrad gewünscht ist, sollte das auch deutlich in das Gesetz aufgenommen und mit einer klaren Agenda der zu zentralisierenden Aufgaben unter Wegfall der Aufgabe vor Ort versehen sein.

Erfolgreiche kommunale und regionale Kooperationen verlangen Verhandlungen auf Augenhöhe aller Betroffenen. Die Bevorzugung einer Teilregion zu Lasten Dritter oder der Gesamtheit des Landes lehnen wir aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung daher ab. Zur Finanzierung ist das Gemeindefinanzierungsgesetz nicht sachgerecht; daher sollte der Bezug in § 19 (1) Satz 2 ersatzlos gestrichen werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung müsste zudem allen Teilregionen des Landes die Möglichkeit einer institutionellen Zusammenarbeit wie im Regionalverband Ruhr eingeräumt werden. Hierbei würde der Zerschneidung von Verflechtungsräumen wie der Segmentierung des Landes Vorschub geleistet. Dies sollte unserer Auffassung nach schon zur Sicherung der Standortattraktivität des Landes NRW vermieden werden.

Gerne sind wir, aber auch die räumlich betroffenen IHKs bereit, uns weiter aktiv in die Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung des RVRs einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Mittelstädt
Hauptgeschäftsführer

Anlagen

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern zu Dortmund, zu Essen, der Niederrheinischen IHK, der IHK Nord Westfalen und der Südwestfälischen IHK zu Hagen zur Novellierung des Gesetzes

„Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes RUHR (RVR)“

Vorbemerkung:

Die Industrie- und Handelskammern zu Dortmund, zu Essen, sowie die Niederrheinische IHK, die IHK Nord Westfalen und die Südwestfälische IHK zu Hagen haben bereits mehrfach in dem Prozess um eine Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit im Ruhrgebiet Stellung genommen. An der grundlegenden Positionierung der IHKs, die wir auch im Rahmen der Neufassung des Gesetzes im Jahr 2003 formuliert haben, hat sich nichts geändert.

Der RVR ist ein Zweckverband, der heute in sinnvoller Form den interkommunalen Austausch fördert. Die Wirtschaft begrüßt das Ziel, die Zusammenarbeit der Kommunen weiter zu verbessern, das Bestreben bürokratische Hemmnisse abzubauen und Verwaltungsprozesse zu verschlanken. Um die Ziele zu erreichen, sieht die Neufassung des RVR-Gesetzes im Kern die Erweiterung des Aufgabenspektrums des Regionalverbandes Ruhr sowohl bei den Pflicht- als auch bei den freiwilligen Aufgaben vor. Weiterhin sollen künftig die Abgeordneten der Verbandsversammlung direkt gewählt werden. Das bisherige Prinzip einer Entsendung der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Kommunen wird damit durchbrochen.

In unserer Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf des RVR-Gesetzes prüfen wir die Regelungen und Änderungen vor dem Hintergrund der formulierten Zielstellung. Wir haben uns dabei von der Frage leiten lassen, ob und in welcher Form die Regelungen geeignet, effizient und effektiv sind, um die Zusammenarbeit der Kommunen im Ruhrgebiet zu stärken, Verwaltungsprozesse zu verschlanken und Kosten zu senken. Insbesondere sind Doppelstrukturen zu vermeiden, die sich aus der Arbeit bestehender Organe ergeben.

Grundsätzlich kritisch bewerten die Industrie- und Handelskammern, dass der Gesetzentwurf zwar eine Erweiterung des Aufgabenspektrums enthält, den Regelungen zur Aufgabenübertragung stehen allerdings keine Regelungen gegenüber, die verdeutlichen, dass an anderen Stellen Aufgaben entfallen. Die IHKs befürchten daher, dass zusätzlicher Abstimmungsaufwand und zusätzliche Bürokratierfordernisse induziert werden. Wo keine konkreten Festlegungen zur Abgabe von Kompetenzen an anderen Stellen enthalten sind, erwarten wir eine nachträgliche Konkretisierung und eingehende Erläuterung der Aufgabenneuzuschneide.

Weiterhin kritisch bewerten die Industrie- und Handelskammern, dass in der Begründung zum RVR-Gesetz keine Aufgabenkritik enthalten ist, aus der deutlich wird, in welcher Form die in der Vergangenheit getroffenen Regelungen dazu beigetragen haben, dass die Ziele, die mit dem RVR-Gesetz verfolgt werden, erreicht wurden. Ein Monitoring ist uns nicht bekannt. Es lässt sich aus der Begründung des jetzt vorliegenden Entwurfes nicht ableiten, warum und in welcher Form die jetzt vorgeschlagenen Regelungen besonders geeignet sind, die Zielerreichung zu verbessern und die vorangegangenen Regelungen nicht ausreichend waren.

Zudem ist zu kritisieren, dass die finanziellen Auswirkungen des RVR-Gesetzes insbesondere auf die ohnehin hochbelasteten kommunalen Haushalte im Ruhrgebiet nicht dezidiert aufgeschlüsselt werden. Der bloße Hinweis, dass eine Übertragung von Aufgaben an den RVR die Möglichkeit eröffnet, Einsparungen potenziell zu realisieren, ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend. Auch erschließt sich uns nicht, warum im Inhaltsverzeichnis die Sonderumlage § 20b RVRG angesprochen aber nicht weiter konkretisiert wird. Zudem wird der RVR als Empfänger von Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz ausgewiesen. Betrachtet man diesen Rahmen unter dem Aspekt des Landeshaushaltes, ist anzunehmen, dass Zuweisungen an den RVR zu Lasten des Gesamtrahmens im GFG erteilt werden und damit Räume außerhalb des RVR-Verbandsgebietes weniger Mittel erhalten würden. Regionale Ungleichbehandlungen sollten vermieden werden.

Der Gesetzentwurf folgt einem politisch geleiteten Interesse einer Stärkung des Ruhrgebietes, ist aber in der Spezifizierung der Instrumente, mit denen dieses erfolgen soll, wenig konkret und nicht durch eine Analyse bzw. Aufgabenkritik glaubhaft hinterlegt.

Zu den Neuerungen im Detail:

§ 3 RVRG – Verbandsgebiet

Die bisher vorhandene Möglichkeit des Austritts aus dem Regionalverband soll entfallen. Durch die Aufhebung des Austrittsrechts wird den Kommunen die Entscheidungsfreiheit über ihre Mitgliedschaft entzogen. Ein fester Zusammenschluss ist nur so lange erforderlich, wie die Regionalplanung beim RVR verbleibt. Insofern sollte die Kündigungsoption für den Fall, dass die Planungskompetenz rückübertragen wird, weiter im Gesetz geregelt sein.

§ 4 RVRG – Aufgaben und Tätigkeiten

§ 4 Abs. 1 Ziff. 1

Masterpläne erhalten durch den Gesetzentwurf weiterhin planungsrechtlich ein außerordentliches Gewicht und beinhalten eine Bindung der Bauleitplanung der angeschlossenen Kommunen. Die IHKs sprechen sich jedoch auch weiterhin für eine freiwillige Zusammenarbeit durch ein informelles Planungsinstrument in Form der Masterpläne aus. Durch die Aufnahme von weiteren Pflichtaufgaben in Verbindung mit dem Genehmigungsvorbehalt durch die Landesregierung wird mit den Masterplänen an dem quasi Planungsinstrument weiter festgehalten. Der Gesetzentwurf lässt dabei völlig offen, nach welchen Kriterien, Regelungen und Normen Masterpläne zu genehmigen wären. Insofern ist das Gesetz nicht eindeutig. Die IHKs sprechen sich für eine Präzisierung der Pflichtaufgaben, die durch den RVR wahrgenommen werden sollen, aus. Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtaufgabenübernahme bzw. -abgabe durch den RVR sachgerecht, zielführend und kostensparend sind.

Der Begründung, Teil A, ist die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, im Rahmen einer Novellierung des Landesplanungsgesetzes den RVR in die Landesplanung einzubinden. Demzufolge wird anzunehmen sein, dass Verbindungen zu den einzelnen Regionalräten der Bezirksregierungen neu geschaffen werden. Damit wird eine zusätzliche Einflussnahme zu Lasten der anderen Landesteile geschaffen, die mindestens durch die ungleiche Art der Entsendung der jeweiligen Mitglieder begründet ist (Direktwahl RVR Versammlung – Entsendung Regionalräte). Ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht für die Förderprogrammaufstellung zugunsten des RVR ist auf Grund der Gleichbeteiligung aller Landesteile abzulehnen.

§ 4 Abs. 1 Ziff. 2

Die Erweiterung der Pflichtaufgaben um die Trägerschaft, Fortführung und Weiterentwicklung regional bedeutsamer Kooperationsprojekte einhergehend mit der Auflösung der bisherigen Begrenzung auf Emscher Landschaftspark und Route der Industriekultur wird grundsätzlich begrüßt. Dabei ist zu beachten, dass bei Kooperationsprojekten bereits etablierten Akteuren keine Kompetenzen entzogen werden.

§ 4 Abs. 1 Ziff. 4

Die Übertragung von regionalen Wirtschaftsförderungskompetenzen und regionalem Standortmarketing auf eine übergeordnete Institution ist grundsätzlich sinnvoll. Die Wirtschaftsförderung metropol Ruhr oder die Ruhr Tourismus GmbH sind Beispiele für solche themenbezogenen Kooperationen und die Intensivierung eines raumübergreifenden Ansatzes zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Industrie- und Handelskammern haben bereits in ihrer Stellungnahme von November 2003 zu den damaligen Änderungen des RVR-Gesetzes darauf hingewiesen, dass ein Mehr-

wert zusätzlicher Instanzen, die in Ergänzung zu den existierenden Wirtschaftsförderungseinrichtungen tätig werden, nicht zu erkennen ist. Nach unserer Auffassung sollte auch weiterhin eine klare Aufgabentrennung vorgenommen werden. Diese sollte nicht dazu führen, dass die bestehenden Kooperationsinstrumente geschwächt werden.

§ 4 Abs. 2 Ziff. 1

Die freiwillige Wahrnehmung von weiteren Aufgaben durch den RVR bedeutet grundsätzlich auch die Einrichtung weiterer zusätzlicher Doppelstrukturen. Der Katalog der freiwilligen Aufgaben sieht zudem eine deutliche Erweiterung der Kompetenzen des RVR vor. Dabei bleibt offen, was sich hinter den einzelnen Aufgaben verbirgt. Auch nach welchen Kriterien, Regelungen und Normen die freiwilligen Aufgaben durch den RVR übernommen werden, ist durch den Gesetzentwurf nicht fixiert. Die IHKs sprechen sich für eine Präzisierung der freiwilligen Aufgaben, die durch den RVR wahrgenommen werden sollen, aus. Es ist sicherzustellen, dass auch die freiwillige Aufgabenübernahme bzw. -abgabe durch den RVR sachgerecht, zielführend und kostensparend sind.

§ 4 Abs. 2 Ziff. 4

Die Wirtschaft im Ruhrgebiet möchte aktiv und konstruktiv die Energiewende gestalten. Dazu gehören auch Maßnahmen zum Klimaschutz auf dem Verbandsgebiet. Die Energiewende wird erfolgreich sein, wenn sie die Eckpunkte des energiepolitischen Zieldreiecks – eine sichere und umweltfreundliche Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen – gleichermaßen beachtet. Dafür ist erforderlich, dass Zuständigkeiten klar definiert und zugewiesen sind. Doppelstrukturen, wie sie durch Übernahme von regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepten durch den RVR vorgesehen sind, sind zu vermeiden. Sie widersprechen nicht nur einer effektiven und effizienten Umsetzung, sondern führen auch zu einem höheren Kostenaufwand, der von der Gesellschaft zu tragen ist. Durch die Einführung des RVR als neue Mittelinstanz in Energie- und Klimaschutzangelegenheiten kommt es zu parallel laufenden Konzepten und einer daraus resultierenden unklaren Zuordnung. Durch die NRW-weit agierenden Energie- und Effizienzagenturen, das Umwelttechnologie- und Energiecluster u. W. wird die Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes und die Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien bereits langjährig regionsübergreifend gefördert und durch bestehende Konzepte umgesetzt. Unabhängig davon liegt der Klimaschutzplan des Landes NRW nicht vor. Insofern ist nicht absehbar, welcher Aufgabenkanon mit welchen finanziellen Auswirkungen auf den RVR und seine Mitglieds-körperschaften zukommt. Insofern bietet sich an, diesen Passus zu streichen und im Klimaschutzplan den Aufgabenkatalog zu definieren, den die Landesregierung ihren Mittelinstanzen zur Umsetzung anvertraut.

Aus Sicht der IHKs würde die Übernahme dieser Aufgabe neben den genannten existierenden Förderungseinrichtungen eine neue Zwischeninstanz schaffen, ohne

erkennbaren Mehrwert, sicherlich aber unter Inkaufnahme erheblicher Zuständigkeits- und Abstimmungsprobleme sowie Kosten. Keinesfalls darf sich das Engagement des RVR über die Regelungen des § 107 Gemeindeordnung NRW hinaus bewegen.

§ 4 Abs. 2 Ziff. 5

Eine Begründung für die Betätigung des RVR hinsichtlich der Verwertung von Grubengas fehlt aus Sicht der IHKs. Dies käme einer wirtschaftlichen Betätigung des RVR gleich, die durch die IHKs keine Unterstützung findet. Durch die Energieagentur NRW bestehen des Weiteren Kompetenzen, welche durch die Übernahme der Betätigung durch den RVR erneute Doppelstrukturen nach sich ziehen würden.

§ 4 Abs. 2 Ziff. 6

Die Zielsetzung, die Verkehrsentwicklungsplanung raumübergreifend zu verbessern, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. In dem Geflecht von Bundesverkehrswegeplanung, Landesverkehrswegeplanung und kommunaler Verkehrswegeplanung ist jedoch die Frage zu stellen, in welcher Form der RVR Aufgaben übernehmen kann und sollte, ohne dass dieses zu Doppelstrukturen und erhöhtem Abstimmungsaufwand führt. Dieses gilt auch deshalb in besonderer Weise, weil die Maßnahmen im Infrastrukturbereich in den kommenden Jahren insbesondere auf die Erhaltung der Infrastruktur zielen sollten. Netzergänzungen oder Lückenschlüsse werden nur noch in begrenztem Umfang stattfinden. Damit verschieben sich die Abstimmungserfordernisse zwischen den verschiedenen Planungsbehörden. Ob und inwieweit der RVR, der bislang in diesem Segment kaum über eigene Kompetenzen verfügt, einen positiven Beitrag leisten kann, steht für die Verkehrsplanung in Frage.

Im Nahverkehr gibt es insbesondere bei der Führung von Buslinien zusätzlichen Abstimmungsbedarf zwischen den Kommunen. Die Planung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hingegen ist durch das SPNV-Gesetz dem VRR übertragen. Dieser Zweckverband nimmt seine Aufgaben vollumfänglich wahr. Es ist damit nicht erkennbar, dass es hier einer zusätzlichen Behörde oder Einrichtung bedarf, um den Interessen der Kommunen im Ruhrgebiet Mobilität für ihre Bürger zu ermöglichen, gerecht zu werden.

Im Zusammenhang mit dem nicht schienengebundenen Nahverkehr regen die Industrie- und Handelskammern an, die Aufgabe nicht neu zu vergeben, sondern die Kompetenzen dort zu bündeln, wo sie bereits vorhanden sind. Der VRR wirkt bereits heute auf eine stärkere Abstimmung der Bestellung die kommunalen Grenzen überschreitenden Verkehre hin. Eine Übertragung dieser Aufgaben an den RVR halten wir für nicht geboten. Die IHKs fordern daher, den § 4 Abs. 2 Ziff. 6 zu streichen.

§ 4 Abs. 2 Ziff. 7

Ein optimiertes einheitliches Auftreten der Verbandsregion gegenüber europäischen Instanzen und eine damit verbundene Verbesserung der regionalen Interessenvertretung und Positionierung wird grundsätzlich durch die IHKs begrüßt. Wir verweisen jedoch auf die bereits bestehenden Einrichtungen wie z. B. die Außenstelle der Europäischen Kommission, das Ministerium für Europaangelegenheiten, die Euregios, Regionalsekretariate und ähnliche Einrichtungen.

Sollte eine direkte Akquirierung von europäischen Mitteln beabsichtigt sein, so sollte diese Möglichkeit auch anderen Regionaleinrichtungen zugewiesen werden, um eine Ungleichbehandlung der Landesteile zu vermeiden.

§ 4 Abs. 3

Bezüglich der im Gesetzentwurf dargelegten Möglichkeiten der Übernahme von Tätigkeiten auf Antrag ist eine abschließende Beurteilung aus Sicht der Wirtschaft nicht möglich. Der Fragenkatalog gestaltet sich zu offen, um potenzielle Aufgaben und Tätigkeiten des RVR abzusehen. Eine klar strukturierte Vorgabe zur Übertragung von Tätigkeiten ist aus Sicht der IHKs zu ergänzen.

§ 6 – Masterpläne

Dieser Paragraph wurde bis auf eine Formulierung aus dem geltenden Gesetz übernommen und lässt damit die Möglichkeit aus, die Verwaltungsstrukturen zu vereinfachen.

Vor dem Hintergrund, dass der RVR bei der letzten Änderung nicht Träger der Regionalplanung war, waren die Masterpläne die Instrumente, um eigene Ziele der Regionalentwicklung zu erarbeiten, die bei der Regionalplanung der Bezirksregierungen und auf nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen waren. Da der RVR zukünftig selbst den Regionalplan erarbeitet, in den auch der regionale Flächennutzungsplan einfließen wird, bietet sich hier die Möglichkeit, zu einer deutlichen Vereinfachung der Strukturen.

Die Masterpläne sollten als flexibles informelles Planungsinstrument der thematischen Vorbereitung der formellen Regionalplanung dienen und von dieser berücksichtigt werden. Anstelle des Regionalplans und der Masterpläne muss die kommunale Bauleitplanung dann nur die Vorgaben des Regionalplans berücksichtigen.

§ 10 RVRG – Bildung der Verbandsversammlung

Der Gesetzentwurf sieht eine Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung vor. Die gewählten Versammlungsmitglieder sind dann grundsätzlich nicht mehr dem

Wohl ihrer Kommune, wie aktuell als entsandte Mitglieder, verpflichtet, sondern ausschließlich dem RVR bzw. dem Ruhrgebiet. Aus Sicht der IHKs liegt die Legitimation des Regionalverbandes Ruhr im gemeinsamen Willen seiner Verbandsmitglieder zur Zusammenarbeit. Wird eine Direktwahl eingeführt, werden die Entscheidungsstrukturen von den kommunalen Räten entkoppelt. Die Einflussnahme der Kommunen wird dadurch nicht nur stark eingeschränkt, sondern auch die Kooperationsmöglichkeiten von Kommunen untereinander bei eigenständigen Themen, welche bereits durch den RVR abgedeckt werden. Die IHKs zu Dortmund, zu Essen, Nord Westfalen sowie die Niederrheinische IHK und die Südwestfälische IHK sprechen sich gegen eine Direktwahl aus.

IV. Abschnitt – Finanzierung der Verbandsaufgaben, Haushaltswirtschaft, wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung

§ 19 – Finanzierung der Verbandsaufgaben

Der RVR wird nach § 19 Abs. 1 als Empfänger von Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ausgewiesen, was zu Lasten des GFG-Gesamtrahmens gehen könnte. Räume außerhalb des RVR-Verbandsgebietes werden so weniger Mittel erhalten. Diese Präferenz für eine Städteagglomeration ist auszuschließen.

§ 20 RVRG – Haushaltswirtschaft

§ 20 c

Der Gesetzentwurf sieht eine stärkere wirtschaftliche Betätigung bzw. ihre Absicherung auch über die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Verbandes hinaus vor. Sinnvoll ist aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft die Klarstellung und gesetzliche Fixierung, dass der RVR nur in den Grenzen des § 107 Gemeindeordnung (GO) NRW wirtschaftlich tätig werden darf. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass durch die mögliche wirtschaftliche Aktivität die privatwirtschaftlichen Unternehmen keine Nachteile erleiden. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die IHKs für eine Festlegung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit des RVR aus, die den Grenzen des § 107 GO NRW entspricht.

Als weiteren Aspekt gegen eine stärkere wirtschaftliche Betätigung ist die Möglichkeit zu sehen, gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 4 und § 4 Abs. 3 weitere oder kommunale Aufgaben zu übernehmen. Ein Konflikt zwischen der Planungsbehörde einerseits und wirtschaftlicher Betätigung andererseits ist nicht auszuschließen. Werden z. B. Aktivitäten von Stadtwerken übertragen (z. B. Errichtung von Alternativen Energieanlagen oder die Eigentümerfunktion der STEAG), entstehen durch einseitige Gesetzauslegung Zielkonflikte mit Wirtschaftsunternehmern und Ausbau, wie Festigung von staatlichen Monopolstrukturen.

Fazit:

Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebung einer verbesserten Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet des RVR. Angesichts des allgemeinen Wunsches nach Entbürokratisierung ist die Ausweitung der Kompetenzen des RVR sowie die vorgesehene Direktwahl und die Unmöglichkeit des Austritts aus Sicht der IHKs jedoch schwer nachvollziehbar. Neue Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ziehen zusätzliches Personal und neue verwaltungstechnische Prozesse nach sich. Eine Kosteneinsparung durch die kommunale Finanzspielräume erweitert werden können, ist daher nicht ersichtlich. Die RVR-Kommunen werden die Mehrkosten mit ihrer Umlage zu Lasten eigener Handlungsspielräume gegenfinanzieren müssen. Es ist zu erwarten, dass diese dann den Gesetzgeber auffordern, vergleichbare Handlungsoptionen zu erhalten, die nur mit ähnlichen Kompetenzen zu erzielen sind.

Eine Bündelung von Kompetenzen ist daher nur dann anzustreben, wenn kommunale Haushalte entlastet und Handlungsspielräume erweitert werden. Grundsätzlich darf eine solche Übertragung bzw. Erfüllung von Kompetenzen und Aufgaben nicht dazu führen, dass Doppelstrukturen geschaffen, bürokratischer Aufwand erhöht und die Realisierung von Planungen und Projekten durch neue Genehmigungsverfahren verlangsamt werden. Weiterhin dürfen Kooperationen mit nichtverbandsangehörigen Gebietskörperschaften nicht ausbleiben bzw. behindert werden.

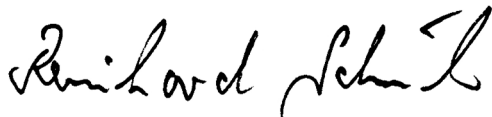
Untersuchungen, wie die der IW Consult GmbH „Rhein-Ruhr: Chancen für NRW, Vernetzung statt Abgrenzung“ (2013), die McKinsey-Studie „NRW 2020. Unser Land – unsere Zukunft“ (2013) oder das RWI-Gutachten „Vernetzung statt Abgrenzung“ (2013) sehen in flexiblen und auf Sachthemen konzentrierten Kooperationen große Potenziale. Denn neue Herausforderungen machen nicht vor administrativen Grenzen halt, sondern erfordern dezentrale Lösungen. Eine verstärkte Zusammenarbeit und Arbeitsteilung der Kommunen durch Abtretung von Kompetenzen an den RVR mag in ausgewählten Aufgabenfeldern sinnvoll sein.

Kooperation und Wettbewerb benötigen schlanke und leistungsfähige Verwaltungsstrukturen, die eigenverantwortliches und gestaltendes Handeln in den Kommunen befördern. Die bestehenden Strukturen sollten vielmehr hinsichtlich potenzieller Effizienz- und Synergieeffekte vereinfacht werden. Es bleibt unklar, ob durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Kompetenzausweitung des RVR die positive Zielsetzung erreicht werden kann und nicht im Gegenteil zusätzliche Aufwände und Kosten entstehen.

Es gibt Mitgliedsunternehmen der IHKs, die abweichende Auffassungen vertreten.

Für die weitere Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung des RVR stehen wir gerne zur Verfügung. Wir behalten uns vor, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weitere Eingaben vorzubringen.

Die Industrie- und Handelskammern



Reinhard Schulz
Industrie- und Handelskammer zu
Dortmund



Dr. jur. Gerald Püchel
Industrie- und Handelskammer für Essen,
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu
Essen



Dr. Stefan Dietzfelbinger
Niederrheinische Industrie- und Handels-
kammer Duisburg-Wesel-Kleve zu
Duisburg



Karl-F. Schulte-Uebbing
Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen



Dr. h.c. Hans-Peter Rapp-Frick
Südwestfälische Industrie- und
Handelskammer zu Hagen



Herrn
Ralf Jäger, MdL
Minister für Inneres und
Kommunales des Landes NRW
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Dr. Stefan Dietzfelbinger
Hauptgeschäftsführer

zurzeit federführende IHK:
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Büroanschrift: Mercatorstraße 22-24, 47051 Duisburg
Postanschrift: Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg

E-Mail: dietzfelbinger
@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821-215
Telefax: 0203 287762
Internet: www.ihk-niederrhein.de

Datum: 22. Oktober 2014

Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr

Sehr geehrter Herr Minister,

die Landesregierung plant, das RVR-Gesetz neu zu fassen. Der Entwurf sah und sieht vor, dass dem Kommunalverband mehr Aufgaben übertragen werden. Die IHKs im Ruhrgebiet haben sich kritisch mit den geplanten Neuregelungen auseinandergesetzt und ihre Bedenken sowohl in zwei Stellungnahmen als auch bei einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW am 16.06.2014 ausführlich dargelegt und begründet.

Nach unserer Auffassung sind die Gesetzesänderungen nicht geeignet, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Im Gegenteil: Durch häufig wenig spezifizierte Aufgaben und fehlende Vorschläge zur Entlastung anderer Körperschaften ist zusätzliche Bürokratie zu befürchten, die auch mit höheren Kosten verbunden ist, die womöglich sogar aus der Landeskasse zu tragen sind und damit zu Lasten anderer Landesteile gehen.

Das RVR-Gesetz hat das Ziel, die Effizienz des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Effizienzsteigerungen sind durch Kooperation und Verbandmodelle grundsätzlich möglich. Die aktuelle Überarbeitung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) ist hierfür eine sinnvolle Initiative. Warum es jedoch zusätzlich zu diesen entlang thematischer Erfordernisse ausgerichteten Kooperationsmöglichkeiten durch das GkG NRW einer Erweiterung der an territorialer Zugehörigkeit ausgerichteten Zuständigkeiten des RVR bedarf, erschließt sich vielen nicht.

Die von den IHKs vorgebrachte Kritik und eingebrachten Änderungsvorschläge haben nahezu keine Berücksichtigung in dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf gefunden. Auch mit Blick auf die Signalwirkung einer verfehlten Präzisierung des Handlungsrahmens für den RVR beim Thema Bürokratieabbau bitten wir die von uns formulierten Kritikpunkte im Rahmen der anstehenden parlamentarischen Befassung zu würdigen und entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch mit den Fachleuten unserer Häuser gern zur Verfügung.

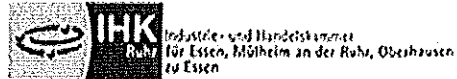
Mit freundlichen Grüßen
die Industrie- und Handelskammern




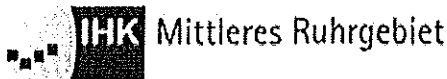
Reinhard Schulz
Industrie- und Handelskammer zu Dortmund



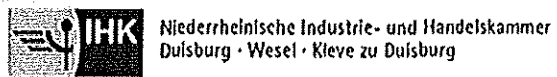
Dr. jur. Gerald Püchel
Industrie- und Handelskammer für
Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen



Christoph Burghaus
Industrie- und Handelskammer
Mittleres Ruhrgebiet



Dr. Stefan Dietzfelbinger
Niederrheinische Industrie- und
Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve
zu Duisburg



Karl-F. Schulte-Uebbing
Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen



Dr. h.c. Hans-Peter Rapp-Frick
Südwestfälische Industrie- und
Handelskammer zu Hagen



Anlage

***Stellungnahme der IHK Mittleres Ruhrgebiet
zur Novellierung des
„Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbandes RUHR (RVR)“***

Vorbemerkung:

Die IHK Mittleres Ruhrgebiet hält die beabsichtigte Stärkung und Kompetenzausweitung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) grundsätzlich für zwingend geboten, um die Akzeptanz und demokratische Legitimation des Regionalverbandes als Klammer des Ruhrgebietes einerseits zu erhöhen und andererseits den Städten des Ruhrgebietes den Weg in eine „Metropole Ruhr“ zu ebnen. Die kommunale Selbstverwaltung als hohes Gut unseres Gemeinwesens darf dabei nicht angetastet werden – der RVR darf sich nicht als „Über-Stadt“ begreifen, sondern muss sich im Kern seines Selbstverständnisses nicht nur als Planungsbehörde, sondern auch als Dienstleister und Koordinator gemeinsamer Metropol-Interessen verstehen.

Eine engere und effektivere Zusammenarbeit der Kommunen der „Metropole Ruhr“ ist erforderlich, um Verwaltungshandeln effizienter zu gestalten, zu beschleunigen und die Attraktivität des Ruhrgebietes zu erhöhen. Dies verlangt eindeutig definierte Zuständigkeiten. Es sei deshalb die Frage aufgeworfen, ob ein Regierungsbezirk Ruhrgebiet nicht der konsequentere Schritt wäre, der „Metropole Ruhr“ einen ordnungspolitischen Rahmen zu geben, als nur die Kompetenzen des RVR zu erweitern?

In gleichem Maße ist es für die IHK Mittleres Ruhrgebiet erforderlich, dass sich das Ruhrgebiet über den RVR gemeinsam dem Wettbewerb der Regionen stellt und durch den RVR eine unüberhörbare Stimme in Düsseldorf, in Berlin und in Brüssel erhält. Für eine gedeihliche Entwicklung der Wirtschaft des Ruhrgebietes ist eine stärkere und vor allen Dingen selbstbewusstere Lobbyarbeit notwendig.

Die äußerst kritische Finanzsituation der Städte des Ruhrgebietes lässt keine kommunale Übernahme von Kosten, die durch die Kompetenzerweiterung des RVR entstehen (könnten), zu. Vor diesem Hintergrund und in konsequenter Umsetzung des Konnexitätsprinzips ist es für die IHK Mittleres Ruhrgebiet unabdingbar, dass zusätzliche Kosten, die durch die Absicht der Landesregierung, dem RVR zusätzliche Pflichtaufgaben zu übertragen, entstehen, vom Land NRW und nicht von den Mitgliedskommunen des RVR getragen werden. In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls richtig, dass auch der RVR als Empfänger von Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ausgewiesen wird. Ein stärkerer Mittelzufluss aus dem GFG für die Städte der Metropole Ruhr dürfte die Haushalte nachhaltiger stärken als der sogenannte „Stärkungspakt“.

Zu den Neuerungen im Detail:

§ 3 RVRG – Verbandsgebiet

Da die Regionalplanung eine der zentralen Pflichtaufgaben des RVR ist, sein wird und bleiben soll, ist es richtig, den Regionalverband auch dadurch dauerhaft zu stärken, die Mitgliedschaft im RVR nicht von schwankenden Mehrheiten in den Stadt- und Gemeinderäten abhängig zu machen.

Allerdings sollte die Landesregierung ausdrücklich das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Anlass nehmen zu prüfen, ob der Zuschnitt des Verbandsgebiets dem Anspruch, für das und im Namen des Ruhrgebietes zu handeln, überhaupt gerecht wird. Die IHK Mittleres Ruhrgebiet bezweifelt, dass sich Gemeinden wie bspw. Alpen als Teil des Ruhrgebietes sehen und verstehen. Das Gesetzgebungsverfahren muss genutzt werden, die Geografie der „Metropole Ruhr“ zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 4 RVRG – Aufgaben und Tätigkeiten

§ 4 Abs. 1 Ziff. 1

Es ist wünschenswert, dass Masterpläne auch durch den Gesetzentwurf weiterhin als informelles Planungsinstrument ihr Gewicht behalten und eine Bindung der Bauleitplanung der angeschlossenen Kommunen vorgesehen ist.

Die Möglichkeit der Erstellung kommunaler und interkommunaler Masterpläne muss erhalten bleiben. Einen Masterplan Einzelhandel für das gesamte Ruhrgebiet lehnt die IHK Mittleres Ruhrgebiet ab.

§ 4 Abs. 1 Ziff. 2

Die Erweiterung der Pflichtaufgaben um die Trägerschaft, Fortführung und Weiterentwicklung regional bedeutsamer Kooperationsprojekte einhergehend mit der Auflösung der bisherigen Begrenzung auf Emscher Landschaftspark und Route der Industriekultur ist im Sinne eines abgestimmten Handelns der Kommunen in der „Metropole Ruhr“ sinnvoll und sachgerecht. **Dabei geht die IHK Mittleres Ruhrgebiet im Gegensatz zu den anderen fünf „Ruhr-IHKs“ davon aus, dass der RVR die vorhandenen Kompetenzen der etablierten Kooperationspartner verantwortungsbewusst zu nutzen weiß.**

§ 4 Abs. 1 Ziff. 4

Die über das bisherige Maß hinausgehende Übertragung von ausschließlich **regionalen** Wirtschaftsförderungskompetenzen und **regionalem** Standortmarketing auf eine übergeordnete Institution ist erforderlich. Die Wirtschaftsförderung metropoleruhr (wmr) muss in diesem Sinne weiter gestärkt werden, um der „Metropole Ruhr“ vor allen Dingen fern des Ruhrgebietes als attraktiver Wirtschaftsstandort Gesicht zu geben und Gehör zu verschaffen. Dies gilt im Grundsatz auch für die Ruhr Tourismus GmbH. **Insbesondere der nationale wie internationale Auftritt der wmr muss den Ansprüchen einer Wirtschaftsförderung für eine Metropolregion genügen.**

§ 4 Abs. 2

Der Katalog der freiwilligen Aufgaben sieht eine deutliche Erweiterung der Kompetenzen des RVR vor. Dabei bleibt offen, was sich hinter den einzelnen Aufgaben verbirgt. Die IHK Mittleres Ruhrgebiet hält eine Präzisierung der freiwilligen Aufgaben, die durch den RVR wahrgenommen werden sollen, für geboten. Prinzip: Nicht alles, was gemacht werden könnte, muss freiwillig gemacht werden!

§ 4 Abs. 2 Ziff. 4

Energie- und Klimaschutzkonzepte sind nach der festen Überzeugung der IHK Mittleres Ruhrgebiet keine Aufgabe für einen Regionalverband – und damit auch nicht für den RVR. Die Erarbeitung und Verabschiedung solcher Konzepte obliegt – neben der überragenden Kompetenz des Bundes – im Zweifelsfall allein dem Land. Völlig fern von einer politischen Bewertung der Sinnhaftigkeit eines Klimaschutzplanes des Landes NRW, der derzeit noch nicht vorliegt, ist eine Schaffung von Doppelstrukturen und Doppelzuständigkeiten entschieden abzulehnen.

§ 4 Abs. 2 Ziff. 5

Grubengas ist aus Sicht der IHK Mittleres Ruhrgebiet eine Energieressource, kein Abfall. Eine wirtschaftliche Betätigung des RVR bei der Verwertung des Grubengases lehnt die IHK ab.

§ 4 Abs. 2 Ziff. 6

Im Bereich der Verkehrsentwicklungsplanung erscheint die Etablierung einer neuen, zusätzlichen Behörde gänzlich überflüssig. Im Interesse einer besseren Verzahnung kommunaler öffentlicher Verkehre sollte der RVR an dieser Stelle allerdings stärker als bisher die Rolle eines Kommunikators und Moderators übernehmen.

§ 4 Abs. 2 Ziff. 7

Die „Metropole Ruhr“ als viertgrößter Ballungsraum des Kontinents muss sich in Europa stärker und sichtbarer positionieren und ihre Lobbyarbeit speziell in Brüssel erheblich ausweiten. Es ist deshalb für die IHK Mittleres Ruhrgebiet – im Widerspruch zu den anderen fünf Ruhr-IHKs – eine zwingende Notwendigkeit, dass der RVR für und mit den Kommunen der „Metropole Ruhr“ gegenüber europäischen Instanzen selbstbewusst und vermehrt auftritt: **Das Ruhrgebiet braucht ein Gesicht und eine Stimme in Brüssel.** Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund der neuen EFRE-Förderperiode zwingender denn je, die genutzt werden muss, das Ruhrgebiet nachhaltig zu stärken.

§ 4 Abs. 3 bis 6

Die IHK Mittleres Ruhrgebiet spricht sich entschieden gegen eine „Generalklausel“ zur Übernahme kommunaler Aufgaben durch den RVR aus. Beispielsweise erscheint die Erstellung von Bebauungsplänen für die Kommunen gegen Entgelt mit der Rolle des RVR als hoheitlicher Planungsbehörde unvereinbar.

§ 10 RVRG – Bildung der Verbandsversammlung

Der Gesetzentwurf sieht eine Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung vor. Mit Unverständnis nimmt die IHK Mittleres Ruhrgebiet die Kritik der anderen fünf Ruhr-IHKs in ihrer Stellungnahme zum RVRG-Entwurf zur Kenntnis, damit seien die „gewählten Versammlungsmitglieder dann grundsätzlich nicht mehr dem Wohl ihrer Kommune (...) verpflichtet, sondern ausschließlich dem RVR bzw. dem Ruhrgebiet.“

Die Direktwahl des Parlaments stärkt die demokratische Legitimation und die Identifikation der Menschen des Ruhrgebiets mit der Region, deshalb unterstützt die IHK Mittleres Ruhrgebiet die Absicht, das Parlament direkt vom Bürger wählen zu lassen. Darüber hinaus gilt: Das Wohl der Region dient dem Wohl seiner Städte. Der RVR ist aus Sicht der IHK Mittleres Ruhrgebiet die Klammer der Region – nicht der Gegenpol zu den Städten.

§ 20 RVRG – Haushaltswirtschaft

§ 20 c

Der Gesetzentwurf sieht eine stärkere wirtschaftliche Betätigung des RVR vor. Zwingend notwendig ist aus Sicht der IHK Mittleres Ruhrgebiet die gesetzliche Festschreibung, dass der RVR nur in den Grenzen des § 107 Gemeindeordnung (GO) NRW wirtschaftlich tätig werden darf. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass durch die mögliche wirtschaftliche Aktivität die privatwirtschaftlichen Unternehmen keine Nachteile erleiden.

Als weiteren Aspekt gegen eine stärkere wirtschaftliche Betätigung ist die Möglichkeit zu sehen, gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 4 und § 4 Abs. 3 weitere oder kommunale Aufgaben zu übernehmen. Ein Konflikt zwischen der Planungsbehörde einerseits und wirtschaftlicher Betätigung andererseits ist nicht auszuschließen. Werden z. B. Aktivitäten von Stadtwerken übertragen (z. B. Errichtung von Alternativen Energieanlagen oder die Eigentümerfunktion der STEAG), können durch eine einseitige Gesetzesauslegung Zielkonflikte mit Wirtschaftsunternehmen entstehen.

Fazit:

Die IHK Mittleres Ruhrgebiet ist für eine Stärkung des RVR, für eine Ausweitung seiner Kompetenzen und für die Direktwahl des RVR-Parlaments.

Dennoch muss auch Raum zur Mahnung bleiben: Es muss gewährleistet sein, dass das hohe Gut der kommunalen Selbstverwaltung nicht verletzt und den Interessen der privaten Wirtschaft nicht geschadet wird. Ebenso muss sichergestellt werden, dass es nicht zu Interessenskonflikten kommt, keine überflüssigen Doppelstrukturen geschaffen und die kommunalen Haushalte nicht noch stärker finanziell belastet werden – wie alles zuvor im Detail skizziert.

Von Untersuchungen, wie die der IW Consult GmbH „Rhein-Ruhr: Chancen für NRW, Vernetzung statt Abgrenzung“ (2013), die seitens der anderen fünf Ruhr-IHKs in ihrer Ablehnung des RVR-Gesetzes ins Feld geführt werden, distanziert sich die IHK Mittleres Ruhrgebiet ausdrücklich. Aus unserer Sicht dienen die Beauftragung und die Präsentation solcher Untersuchungen nicht dazu, das Ruhrgebiet zu fördern.

Das Ruhrgebiet – will es sich denn wirklich als „Metropole Ruhr“ positionieren – braucht ein ganz anderes Selbstbewusstsein. Eine Region mit fünf Mio. Einwohnern und mehr als 150.000 Unternehmen, die elf kreisfreie Städte und vier Kreise umfasst, muss mit breiter Brust in Europa auftreten und zu erkennen sein. Das Ruhrgebiet ist ein starkes Stück Deutschland – und muss sich auch selbst so begreifen.

Wenn wir die „Metropole Ruhr“ wirklich wollen – dann müssen wir die Selbstverwaltung der Metropolregion auch stärken.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Diegel'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'H' and 'D'.

Helmut Diegel
(Hauptgeschäftsführer)